



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines/Begriffsbestimmungen

- (1) Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Verträge, Leistungen und Lieferungen zwischen der Bosai Europe GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführer Yan Yan Wang-Hanke und Emanuel Bahr und dem Auftraggeber (nachfolgend „AG“).
- (2) Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich im nationalen und internationalen Geschäftsverkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Vertragsgrundlagen

- (1) Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind ausschließlich maßgeblich. Abweichende, widersprüchliche oder ergänzende AGB des Käufers finden nur dann Anwendung, wenn wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Diese Zustimmung ist in jedem Fall erforderlich, auch wenn wir die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführen, obwohl uns die AGB des Käufers bekannt sind. Dies gilt nur insoweit, als dass beide Vertragspartner Unternehmer im Sinne des §14 BGB sind.
- (2) Alle zwischen der Bosai Europe GmbH und dem AG im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag getroffenen Vereinbarungen ergeben sich aus diesen Verkaufsbedingungen sowie unserer schriftlichen Auftragsbestätigung.
- (3) Individuelle Vereinbarungen, die im Einzelfall mit dem AG getroffen werden – einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen – haben stets Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

3. Bestellungen und Auftragsannahme

- (1) Angebote der Bosai Europe GmbH sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindliches Angebot gekennzeichnet sind.
- (2) Der Auftrag wird erst dann verbindlich, wenn er ausdrücklich mit schriftlicher Auftragsbestätigung angenommen wird.
- (3) Für die von der Bosai Europe GmbH geschuldete Beschaffenheit der Produkte sind die in der Auftragsbestätigung genannten Angaben maßgeblich. Muster und Prospekte begründen eine solche Beschaffenheit nicht.
- (4) Werden vom AG nachträgliche Änderungen des Auftrags gewünscht, so werden diese nur wirksam, wenn die Vertragsparteien darüber eine ausdrückliche Einigung erzielen.

- (5) Eine Übernahme von Garantien und des Beschaffungsrisikos setzt eine ausdrückliche Erklärung der Bosai Europe GmbH voraus, in welcher diese ausdrücklich erklärt, dass eine solche Garantie und/oder das Beschaffungsrisiko übernommen wird.

4. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware verbleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen aus jedem Rechtsgrund, die gegen den AG zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsschlusses oder künftig aus der Geschäftsverbindung mit dem AG zustehen, im Eigentum der Bosai Europe GmbH.

5. Zahlungsverzug und Folgen

- (1) Zahlungen werden zum in der Auftragsbestätigung vereinbarten Zahlungstermin zur Zahlung fällig. Ist kein datumsmäßig bestimmter Termin vereinbart, so werden die Zahlungen mit Eingang der Rechnung oder einer entsprechenden Zahlungsaufstellung fällig. Soweit der Zugang der Rechnung oder der Zahlungsaufstellung unsicher ist, werden Zahlungen mit Empfang der Lieferungen und Leistungen der Bosai Europe GmbH fällig.
- (2) Bei Überschreitung der Zahlungsfrist ist die Bosai Europe GmbH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
- (3) Kommt der AG in Zahlungsverzug, ist die Bosai Europe GmbH berechtigt, die Zahlung sämtlicher, sich aus der Geschäftsverbindung der Parteien ergebenden Forderungen, sofort zu verlangen, auch wenn diese noch nicht fällig sind. Dies gilt nicht, wenn der AG den Verzug nicht zu vertreten hat.
- (4) Eine Aufrechnung des AG mit einer Gegenforderung ist ausgeschlossen, wenn diese nicht rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist oder die Gegenforderung und die aufgerechnete Hauptforderung im Gegenseitigkeitsverhältnis (Synallagma) zueinander stehen. .
- (5) Die Bosai Europe GmbH behält sich vor, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorkasse oder Sicherheitsleistung auszuführen, wenn nach Abschluss des Kaufvertrags Umstände bekannt werden, welche geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des AG herabzusenken und durch welche die Zahlung offener Forderungen der Bosai Europe GmbH durch den AG aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird.

6. Höhere Gewalt

- (1) „Höhere Gewalt“ bezeichnet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstands, der eine Partei daran hindert, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, sofern die betroffene Partei nachweist, dass:

- (a) das Hindernis außerhalb ihrer zumutbaren Kontrolle liegt;
- (b) es zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vernünftigerweise vorhersehbar war; und
- (c) die Auswirkungen des Hindernisses von der betroffenen Partei nicht in zumutbarer Weise vermieden oder überwunden werden konnten.

(2) In Fällen höherer Gewalt, wie insbesondere Brandschäden, Überschwemmungen, Streiks, rechtmäßigen Aussperrungen, Seuchen wie Epidemien und Pandemien und Kriegen, ist eine Partei, die sich erfolgreich auf diese Klausel beruft, ab dem Zeitpunkt, an dem das Hindernis die Leistungserbringung unmöglich macht, von der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten für die Dauer und im Umfang der Auswirkung befreit vorausgesetzt das Ereignis spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis über den Eintritt des Ereignisses und die Folgen seiner Leistungsbeeinträchtigung mitgeteilt. Erfolgt die Mitteilung nicht unverzüglich, so wird die Befreiung ab dem Zeitpunkt wirksam, in dem die Mitteilung die andere Partei erreicht.

(3) Sofern nicht anders vereinbart, kann jede Partei vom Vertrag zurücktreten, wenn das Hindernis länger als 120 Tage andauert.

7. Mängelrechte

- (1) Mängelrechte bestehen nicht bei Schäden, die nach Gefahrübergang infolge fehlerhafter Behandlung, Lagerung oder fehlerhafter Verarbeitung entstehen.
- (2) Ist der Kauf ein beiderseitiges Handelsgeschäft, hat der AG die Ware gemäß §377 HGB nach Lieferung zu untersuchen und der Bosai Europe GmbH offensichtliche Mängel der Ware unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung, versteckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt. Dies gilt nicht, sofern der Mangel arglistig verschwiegen wurde.
- (3) Ist die Ware mangelhaft, ist die Bosai Europe GmbH nach eigener Wahl dazu berechtigt zu entscheiden, ob sie den Mangel beseitigt oder eine mangelfreie Ware liefert. Das Recht die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- (4) Ist eine Mängelrüge zu Unrecht erfolgt, haftet der AG für die dabei entstandenen Aufwendungen, es sei denn, er hat die fehlerhafte Mängelrüge nicht zu vertreten.

8. Haftung

- (1) Die Bosai Europe GmbH haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen, sofern es sich dabei um keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz handelt. Gleiches gilt im Fall der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie oder des arglistigen Verschweigens eines Mangels. Schadensersatz wegen Produktionsausfall,

Mangelfolgeschäden und/oder entgangenem Gewinn ist in Fällen einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

- (2) Soweit die Schadenersatzhaftung gegenüber der Bosai Europe GmbH ausgeschlossen ist, gilt dies auch im selben Maßstab für die Haftung ihrer Mitarbeiter, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- (3) In Fällen einer nur fahrlässig verursachten wesentlichen Vertragspflichtverletzung wird die Höhe des Schadensersatzes auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden begrenzt.

9. Bestimmungen zum Verpackungsgesetz

- (1) Wenn die Bosai Europe GmbH im Auftrag des Bestellers auf den Produkten ein Zeichen eines flächendeckenden Systems gemäß § 3 Abs. 16 des Verpackungsgesetzes (VerpackG) anbringt, wie z.B. „Der Grüne Punkt“, gilt der Besteller als „Hersteller“ dieses Zeichens im Sinne des VerpackG. Der Besteller ist daher verpflichtet, die entsprechenden Gebühren direkt an das flächendeckende System zu zahlen.
- (2) Sollte der Besteller gegen die Bestimmungen des VerpackG verstoßen und die Bosai Europe GmbH deshalb in Anspruch genommen werden, ist der Besteller verpflichtet, alle dadurch entstehenden Schäden und Aufwendungen zu erstatten.
- (3) Fordert der Besteller gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 VerpackG von uns, dass wir uns an einem oder mehreren flächendeckenden Systemen im Sinne von § 3 Abs.16 VerpackG beteiligen und die entsprechenden Registrierungen, Datenmeldungen und Vollständigkeitserklärungen gemäß § 7 Abs. 2 S. 3 in Verbindung mit §§ 9, 10 und 11 VerpackG für den Besteller vornehmen, so gilt Folgendes:
 - a) Die Bosai Europe GmbH übernehmen die Verpflichtung gemäß § 7 Abs.2 S.3 in Verbindung mit §§ 9, 10 und 11 VerpackG nur, wenn der Kunde uns dazu schriftlich auffordert. In diesem Fall ist die schriftliche Aufforderung des Bestellers ebenfalls schriftlich zu bestätigen.
 - b) Wenn die Bosai Europe GmbH für den Besteller die Beteiligung an einem System gemäß § 7 Abs.2 S.1 VerpackG sowie die Registrierung, Datenmeldung und Vollständigkeitserklärung gemäß § 7 Abs.2 S.3 in Verbindung mit §§ 9, 10 und 11 VerpackG übernimmt, ist der Besteller verpflichtet, uns die dadurch entstehenden Kosten vollständig zu erstatten. Dies umfasst die Kosten für die Inanspruchnahme des flächendeckenden Systems nach § 3 Abs.16 VerpackG (z.B. Duales System), die Kosten für die Registrierung, Datenmeldung und Vollständigkeitserklärung sowie, falls gewünscht, die Kosten für die Aufbringung des Zeichens eines flächendeckenden Systems wie z.B. „Der Grüne Punkt“.
 - c) Die unter b) genannten Kosten werden dem Besteller bei jeder Lieferung der Serviceverpackungen separat auf der Rechnung ausgewiesen.

Grundlage dafür ist die Gebührenordnung des jeweils in Anspruch genommenen flächendeckenden Systems.

- d) Die Bosai Europe GmbH ist bei der Auswahl des entsprechenden flächendeckenden Systems frei.
- (4) Sollten keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden, übernimmt der Besteller die Rücknahmeverpflichtungen der Bosai Europe GmbH gemäß § 15 des VerpackG. Der Besteller stellt sicher, dass die Rücknahme sowie die fachgerechte und ordnungsgemäße Verwertung der Verpackungen erfolgt. Alle entstehenden Kosten für die Rücknahme und Verwertung sind vom Besteller zu tragen.
- (5) Für Verpackungen, die nicht in Deutschland, sondern im Ausland anfallen und somit nicht nach den deutschen Vorgaben des VerpackG entsorgt werden müssen, gelten die vorstehenden Regelungen nicht. Der Besteller ist in diesem Fall für die Entsorgung der Verpackungen gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen im jeweiligen Land verantwortlich
- (6) Sollte der Besteller Letztvertreiber im Sinne von § 3 Abs.13 des VerpackG sein, ist er gemäß § 15 Abs.1 S.5 des Verpackungsgesetzes verpflichtet, die Endverbraucher durch geeignete Maßnahmen in angemessenem Umfang über die Rückgabemöglichkeit der Verpackungen im Sinne von § 15 Abs.1 S.1 Nr.1 bis 5 des Verpackungsgesetzes und deren Sinn und Zweck zu informieren.

10. Verjährung

- (1) Abweichend von § 438 Abs 1 Nr 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist bei Ansprüchen aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Übergabe.
- (2) Die vorstehende Verjährungsfrist gilt auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des AG, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) führt im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

11. Schlussbestimmungen

Auf die Verträge der Bosai Europe GmbH findet ausschließlich das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht Anwendung. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Ist der Vertrag ein beidseitiger Handelskauf, richtet sich der ausschließliche – auch internationale – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten nach dem Geschäftssitz der Bosai Europe GmbH in Lübeck. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben.